

## I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232) in der Fassung vom 04. Mai 2010 (GVBl. Nr. 5 S. 113) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung vom 04. Mai 2010 (GVBl. Nr. 5 S. 113) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432), in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. Nr. 11 S. 407) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ folgende I. Nachtragshaushaltssatzung.

### §1

Der als Anlage beigefügte I. Nachtragswirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden  
erhöht um €      vermindert um €      und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes  
einschließlich der Nachträge  
gegenüber € bisher      auf nunmehr € verändert

#### für die Wasserversorgung

im Erfolgsplan	die Erträge	48.100	529.600	16.003.900	15.522.400
	die Aufwendungen	297.600	270.300	13.920.300	13.947.600
im Vermögensplan	die Einnahmen	1.597.600	552.200	11.203.800	12.249.200
	die Ausgaben	1.105.900	60.500	11.203.800	12.249.200

#### für die Abwasserbeseitigung

im Erfolgsplan	die Erträge	1.621.900	1.351.100	21.610.300	21.881.100
	die Aufwendungen	589.200	702.900	20.372.100	20.258.400
im Vermögensplan	die Einnahmen	12.105.700	1.311.300	45.589.700	56.384.100
	die Ausgaben	10.913.800	119.400	45.589.700	56.384.100

### §2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird  
erhöht um €      vermindert um €      und damit von €      auf € neu festgesetzt.

für die Wasserversorgung	671.600	0	3.538.700	4.210.300
für die Abwasserbeseitigung	1.475.900	0	14.482.600	15.958.500

### §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird  
erhöht um €      vermindert um €      und damit von €      auf € neu festgesetzt.

für die Wasserversorgung	2.129.000	0	1.111.000	3.240.000
für die Abwasserbeseitigung	9.129.000	0	3.351.000	12.480.000

### §4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird  
erhöht um €      vermindert um €      und damit von €      auf € neu festgesetzt.

0	0	6.000.000	6.000.000
---	---	-----------	-----------

### §5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 04. 11. 2011

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender



#### Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die Verbandsversammlung hat am 12.09.2011 die I. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und den I. Nachtragswirtschaftsplan 2011 einschließlich Anlagen (Vorlage Drucksachen – Nr. 034/11) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ beschlossen.
- Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28. 10. 2011 (Az.: 240.2-1512-010/11-G) gemäß § 76 Abs. 3 ThürKO i. V. m. §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 2 ThürKGG i. V. m. §§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 44 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 ThürKGG folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Es werden

- die in § 2 der I. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 4.210.300 € und für den Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 15.958.500 €,
- die in § 3 der I. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 3.240.000 € und für den Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 12.480.000 €

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Fortsetzung auf Seite 2

**Fortsetzung von Seite 1****Auslegungshinweis**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2011 einschließlich Anlagen liegen vom 14. 11. 2011 bis 25. 11. 2011 in der  
Stadtverwaltung Gera  
Stadt Service H 35  
Heinrichstraße 35  
07545 Gera

Stadtverwaltung Bad Köstritz  
Heinrich - Schütz - Straße 4  
07586 Bad Köstritz

Stadtverwaltung Ronneburg  
Markt 1/2  
07580 Ronneburg

Stadtverwaltung Weida  
Markt 1  
07570 Weida

Verwaltungsgemeinschaft  
„Am Brahmatal“  
Dorfstraße 17  
07580 Großenstein

Verwaltungsgemeinschaft  
„Ländereck“  
Ronneburger Straße 68 a  
07580 Seelingstädt

Verwaltungsgemeinschaft  
„Leubatal“  
Markt 5 a  
07958 Hohenleuben

Verwaltungsgemeinschaft  
Münchenbernsdorf  
Karl-Marx-Platz 13  
07589 Münchenbernsdorf

Gemeindeverwaltung  
Harth-Pöllnitz  
Am Porstendorfer Weg 1  
07570 Harth - Pöllnitz

Gemeindeverwaltung  
Wünschendorf  
Poststraße 8  
07570 Wünschendorf

Gemeindeverwaltung Kraftsdorf  
Straße der Einheit 63  
07586 Kraftsdorf

sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag - Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Nach der öffentlichen Auslegung stehen die I. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und der I. Nachtragswirtschaftsplan 2011 einschließlich Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag - Freitag während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender

## 10. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 28.03.2011 wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 1 und 2 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:**

**§ 9****Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Einleitung aus der Grundstückskläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen.

Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, bei denen vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des anfallenden Schmutzwassers erforderlich ist, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann, insbesondere veranlasst durch Sanierungsanordnungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde, die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klär-

schlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

**§ 20 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 20****Ordnungswidrigkeiten**

Nach §§ 19, 20 Absätze 2 und 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 die Anpassung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Frist vornimmt,
3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 05.10.2011

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender

**Impressum**

**Herausgeber:** Zweckverband Wasser/Abwasser  
„Mittleres Elstertal“  
De-Smit-Straße 6, 07545 Gera  
E-Mail: info@zvme.de

**verantwortlich:** Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland

**Druck:** Gebr. Frank GmbH & Co. KG, Gera

**Verlag:** Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2,  
07545 Gera

**Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:**

1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ verteilt.
2. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera, bezogen werden.